

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2025 / V 00261	Ausfertigungen: OB-Büro und Zentrale Steuerung, BSO, DEZ2, RA
Dienststelle: OB-Büro und Zentrale Steuerung Aktenzeichen:	28.11.2025, Unterschrift:

Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):	
☒ BM Stauber _____	☐ EBM Müller _____
☐ BM Hein _____	☒ OB Blümcke _____

Betreff: Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit		
Anlage(n): Neue Satzung		
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 3 Arbeitstage vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.		
☐ MS Office Dateien (inkl. ppt, .mpp)	☐ .pdf-, htm-Dateien	☐ DVD

Referent und Zeitdauer: Schechinger, Thomas 15 min.
--

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	26.01.2026	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	02.02.2026	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

x ja (s. Vorlage)

☐
nein

Kosten: ☐ einmaliger Aufwand (konsumtiv) Betrag: EUR
☐ einmalige Auszahlung (investiv) Betrag: EUR
X Folgeaufwand je Wahl: Personalkosten Betrag: EUR
Sachkosten Betrag: max. 6.120 EUR

Zuschüsse ☐ einmalige Einzahlung Betrag: EUR
bzw.
Beiträge: ☐ laufende Einzahlungen Betrag: EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

X Stadt X Ergebnis-HH ☐ Finanz-HH Kontierungen: 1210000000
☐ Stiftung ☐ Ergebnis-HH ☐ Finanz-HH Kontierungen: Sachkonto: 44210000

Zur Verfügung stehende Mittel

Planansatz im lfd. Jahr: (ausreichend) 40.000 EUR
Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr: EUR
Noch bereitzustellen: EUR
Deckungsvorschlag: EUR

FN!-CHECK wurde durchgeführt:

☐ ja (der FN!-Check liegt der DS als Anlage bei)

Zusammenfassende Einschätzung und Hinweise zur weiteren Planung:

☐ nein

Begründung:

X Check nicht erforderlich lt. Ausschlusskatalog

KLIMAWIRKUNG wurde geprüft:

☐ ja (der Klima-Check liegt der DS als Anlage bei):

Zusammenfassende Einschätzung und Hinweise zur weiteren Planung:

☐ nein

Begründung:

X Check nicht erforderlich lt. Ausschlusskatalog bzw. FN!-Check

Beschlussantrag:

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229), wird folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 01.04.2012, zuletzt geändert am 01.05.2015, wird wie folgt geändert:

1. Bei § 1 wird folgender Abs. 9 hinzugefügt:

Als Wahlhelfer eingesetzte ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine Entschädigung nach folgender Staffelung:

- | | |
|--|------|
| a. bei einem Zeitaufwand bis zu 3 Stunden | 40 € |
| b. bei einem Zeitaufwand bis zu 7 Stunden | 60 € |
| c. bei einem Zeitaufwand bis zu 10 Stunden | 70 € |
| d. bei einem Zeitaufwand von mehr als 10 Stunden | 80 € |

Wahlvorsteher und deren Stellvertreter erhalten unabhängig vom Zeitaufwand jeweils zusätzlich 10,--€ pro Wahl- oder Auszählungstag.

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

Diese Satzung tritt am **10.02.2026** in Kraft.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Einfügen eines neuen Absatzes 9 bei § 1 der Entschädigungssatzung mit folgendem Wortlaut:

§ 1

9. Als Wahlhelfer eingesetzte ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine Entschädigung nach folgender Staffelung:

a) bei einem Zeitaufwand bis zu 3 Stunden	40,--€
b) bei einem Zeitaufwand bis zu 7 Stunden	60,--€
c) bei einem Zeitaufwand bis zu 10 Stunden	70,--€
d) bei einem Zeitaufwand von mehr als 10 Stunden	80,--€

Wahlvorsteher und deren Stellvertreter erhalten unabhängig vom Zeitaufwand jeweils zusätzlich 10,-- € pro Wahl- oder Auszählungstag.

Die bei der Durchführung von Wahlen in den allgemeinen Wahlbezirken und in den Briefwahlbezirken eingesetzten Personen erhalten bisher eine Entschädigung für eine „allgemeine“ ehrenamtliche Tätigkeit nach § 1 Absatz 7 der Entschädigungssatzung der Stadt. Die dort festgelegten Entschädigungs-sätze wurden letztmals zum 01.05.2015 angepasst.

Für den Bereich Wahlen sind die in der aktuellen Satzung festgelegten Sätze nicht mehr zeitgemäß. Im Gegensatz zu sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeiten erfolgt die Übertragung des Ehrenamtes durch eine förmliche Berufung, die grundsätzlich auch nur aus wenigen, gesetzlich festgelegten, Gründen abgelehnt werden kann. Der Freiwilligkeitscharakter des Ehrenamtes ist bei Wahlen somit nur bedingt gegeben. Ungeachtet dessen ist es in den vergangenen Jahren durchgängig gelungen, engagierte Wahlvorsteher und Stellvertreter zu gewinnen, die mit ihren Teams entscheidend zum Gelingen und reibungslosen Ablauf der jeweiligen Wahl beigetragen haben. Um dies auch künftig sicherzustellen und der vereinzelt wahrzunehmenden Entwicklung einer gewissen Skepsis mit Blick auf die Wahlhelfer-tätigkeit entgegenzuwirken, schlägt die Verwaltung eine moderate Erhöhung der Entschädigungen für Wahlhelfer vor.

Bei der Berechnung wurden aktuelle Vergleichswerte aus Kommunen des Bodenseekreises aber auch aus unter anderem Ravensburg und Konstanz herangezogen, s. Beispiele in folgender Tabelle:

Gemeinde/Stadt	Entschädigungshöhe		Sonstige Anmerkungen
Friedrichshafen (aktuell)	Bis zu 3 Stunden	40,--€	Wahlvorsteher und deren Stellvertreter erhalten 10,--€ zusätzlich, unabhängig vom Zeitaufwand.
	Bis zu 7 Stunden	50,--€	
	Ab 7 Stunden	60,--€	
Bermatingen	pro Stunde	8,--€	Verpflegung wird gestellt
Hagnau	3 – 5 Stunden	40,--€	Brezel, süße Stückchen, Kaffee, Tee und Kaltgetränke /ggf. Abendessen werden gestellt
	mehr als 5 Stunden	50,--€	
Tettnang	Wahlvorsteher und Stellvertreter	70,--€	Zusätzlich 30,--€ Verpflegungspauschale pro Wahlbezirk und gestellte Verpflegung im Wahllokal (Wasser/Apfelschorle/Äpfel/Süßes)
	Beisitzer	60,--	
Kressbronn	pro Stunde	15,--€ (7 Stunden = 105 €)	kein Höchstsatz Kaffee, Getränke und Kuchen werden gestellt
Ravensburg	pro Stunde	10,--€ (maximal 80,--€)	Vesper und Getränke werden gestellt
Konstanz	Wahlvorsteher und Stellvertreter	100,--€	
	Schritfführer	70,--€	
	Beisitzer	60,--€	
Weingarten	Wahlvorsteher und Stellvertreter	80,--€	Verpflegung wird gestellt
	Beisitzer	70,--€	

Auf Basis dieser Informationen wurden verschiedene Punkte geprüft:

Bereitstellung von Verpflegung:

In Friedrichshafen wäre es logistisch nur mit erheblichem zusätzlichem Aufwand möglich, den Wahlvor-ständen Verpflegung zur Verfügung zu stellen, weshalb hier seit Jahren auf die

Selbstversorgung der Wahlhelfer zurückgegriffen wird. Dies soll auch so beibehalten werden.

Zeitgutschrift:

Auch die in verschiedenen Kommunen praktizierte Vorgehensweise, städtischen Bediensteten auf Wunsch Arbeitszeit anstelle der Ehrenamtsentschädigung zu gewähren, soll nicht weiterverfolgt werden. Unabhängig davon, dass die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt durch die Gutschrift einer durchschnittlichen Arbeitszeit von ca. 7 Stunden pro Wahlhelfer deutlich größer wären, handelt es sich zum einen faktisch nicht um Arbeitszeit, zum anderen würden durch eine solche Zeitgutschrift Unterschiede in der Wertigkeit der Tätigkeit hergestellt, die zu vermeiden sind.

Finanzieller Ausgleich:

Die Akzeptanz und Attraktivität des Ehrenamtes „Wahlhelfer“ kann aus Sicht der Verwaltung somit nur durch eine Erhöhung der finanziellen Entschädigung gesteigert werden. Die Verwaltung schlägt daher die Einführung eines neuen Absatzes 9 zu § 1 der städtischen Entschädigungssatzung ausdrücklich nur für Wahlhelfer vor, die dem besonderen Charakter dieser ehrenamtlichen Tätigkeit Rechnung trägt und sich von den sonstigen ehrenamtlich Tätigen abhebt. Mit der Einführung des genannten Absatzes 9 sollen die bisher gezahlten Entschädigungssätze ab einem Zeitaufwand von mehr als 3 Stunden jeweils um 10,--€ erhöht werden. Zusätzlich soll insbesondere mit Blick auf die Kommunalwahlen, aber auch für sonstige Einzelfälle, eine neue Staffelung eingefügt werden, die bei einem Zeitaufwand von mehr als 10 Stunden zur Anwendung kommt. Eine derartige Erhöhung um maximal 20% erscheint auch im Vergleich mit anderen Kommunen gerechtfertigt.

Wahlvorsteher und deren Stellvertreter erhalten bereits seit 2016 aufgrund einer Verfügung des Oberbürgermeisters jeweils 10,--€ zusätzlich, um den höheren Anforderungen, die an diesen Personenkreis gestellt werden, gerecht zu werden. Dies soll mit der Neuregelung in der Satzung festgeschrieben werden.

Bei regelmäßig 43 allgemeinen Wahlbezirken und 21 Briefwahlbezirken mit jeweils maximal 8 Wahlhelfern ergibt dies im Vergleich mit bisherigen Wahlen einen finanziellen Mehraufwand von 5.120,--€ je Wahltag. Die neu eingeführte Staffelung (ab 10 Stunden) wird nur in Ausnahmefällen zur Auszahlung kommen, insbesondere bei Kommunalwahlen in den Ortschaften. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in den Ortschaften am Wahlsonntag nach der Europawahl noch die Ortschaftsratswahlen ausgezahlt werden, was zu einem erhöhten Zeitaufwand führen kann. Die finanzielle Zusatzbelastung beläuft sich dabei auf maximal 1.000,--€.